

LU_GERICHTE JK 01 231 vom 3. September 2001

LU Gerichte, 2001-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_JK_01_231

FR: LU_GERICHTE JK 01 231 du 3 septembre 2001

IT: LU_GERICHTE JK 01 231 del 3 settembre 2001

Regeste

Art. 20 Abs. 1 GBV. Weisung betreffend Schuldbrieferrichtung und -anmeldung gemäss Art. 20 Abs. 1 GBV. | Beurkundungsrecht

Erwägungen

E. 1

In blosser Schriftform erstellte Eigentüternamens- und Eigentümerinhaberschuldbriefe nach Art. 20 Abs. 1 GBV sind von den kantonalen Grundbuchämtern nur zur Anmeldung entgegenzunehmen, wenn sie mit folgender Erklärung versehen sind: "Der (die) Schuldbrief(e) wird (werden) auf Vorrat erstellt und es bestehen bis heute keine Vereinbarungen über dessen (deren) Belehnung oder Aushändigung".

E. 2

Die Grundbuchämter stellen für die Errichtung und Anmeldung Formulare zur Verfügung, die per Post oder persönlich am Schalter des Grundbuchamtes eingereicht werden können.

E. 2.1

Erfolgt die Anmeldung über die Post, so müssen die Unterschriften aller Grundeigentümer nach den Vorschriften des kantonalen Beurkundungsgesetzes (SRL Nr. 255) amtlich beglaubigt sein.

E. 2.2

Wird die Errichtung beim Grundbuchamt persönlich zur Anmeldung gebracht, so ist diese vor den Augen eines Grundbuchangestellten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei einer Mehrzahl von Eigentümern haben zu diesem Zweck sämtliche Verfügungsberechtigten gleichzeitig zu erscheinen. Den Grundbuchangestellten persönlich nicht bekannte Personen haben ihre Identität auf geeignete Weise (z.B. mit Reisepass, Identitätskarte oder Führerausweis) zu belegen. Vertretung ist nur mit Vorlage einer Vollmacht zugelassen, die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Bei juristischen Personen haben sich die vertretungsberechtigten Organe über ihre Zeichnungsberechtigung grundsätzlich durch einen Handelsregisterauszug auszuweisen.

E. 3

Verheiratete haben entweder die schriftliche Zustimmung des Ehegatten im Sinne von Art. 169 Abs. 1 ZGB beizubringen oder schriftlich zu erklären, dass es sich beim belasteten Grundstück nicht um das Haus oder die Wohnung der Familie handelt (analog LGVE 1988 I Nr. 19).

E. 4

Die Tagebuchbestätigungen gemäss Art. 14 Abs. 1 GBV, dass ein bestimmtes Geschäft beim Grundbuchamt angemeldet ist, und die Schuldbriefe selber dürfen nur dem oder den Anmeldenden oder von diesen bevollmächtigten Vertretern, die selber nicht Darlehensgeber oder Gläubiger sind, ausgestellt bzw. ausgehändigt werden.

E. 5

Diese Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist den Grundbuchämtern und dem Grundbuchinspektorat des Kantons Luzern zuzustellen, den Platzbanken, dem Notarenverband sowie der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen schriftlich mitzuteilen und im Luzerner Kantonsblatt zu publizieren. Justizkommission, 3. September 2001 (JK 01 231)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.